POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Amtsblatt der Stadt Schleusingen

SCHLEUSINGEN
DIE GRAFEN
DER BERGSEE
DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Kostenfrei in jedem Haushalt der Stadt Schleusingen und Ortsteile

6. Ausgabe 2022 | 29. Juli 2022

Babyempfang am 21.06.2022

Am 21.06.2022 fand im Ratssaal der Babyempfang für die im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 geborenen jüngsten Einwohner der Stadt Schleusingen statt. Bürgermeister André Henneberg hatte 39 Jungen und Mädchen hierzu eingeladen. In 13 verschiedenen Ortsteilen wurden in o.g. Zeitraum insgesamt 19 Mädchen und 20 Jungen geboren.

Der Bürgermeister überreichte je 100,00 € Begrüßungsgeld, eine CD mit Schlafliedern, einen Gutschein der Stadtbibliothek Schleusingen für eine Kinderjahresgebühr und selbst gestrickte Söckchen. Für die Muttis gab es einen kleinen Blumengruß.

30 + 2 Jahre Städte- und Gemeindepartnerschaften

Seit der innerdeutschen Wiedervereinigung pflegt die Stadt Schleusingen und ihre (seit dem Gemeindezusammenschluss 2018 auch neuen) Ortsteile Städte- und Gemeindepartnerschaften.
Die Stadt Schleusingen ist seit 1990 Partnerstadt der Stadt Plettenberg im Sauerland. Der Ort Hinternah ist seit 30 Jahren Partnergemeinde der Gemeinde Billigheim-Ingenheim in der Pfalz. Der Ort Breitenbach ist ebenfalls seit 1990 Partnergemeinde der Gemeinde Ilbesheim. Der Ort Hirschbach pflegt die Gemeindepartnerschaft mit Hirschbach i.d. Oberpfalz sowie weiteren europäischen Orten mit dem Namen Hirschbach.

Im Jahr 2020 jährten sich die Gemeinde- und Städtepartnerschaften zum 30. Male. Dies sollte im Rahmen des Stadtfestes 2020 gefeiert werden. Aufgrund der Corona Pandemie fand in den Jahren 2020 und 2021 kein Stadtfest statt. Im Rahmen des Stadtfestwochenendes vom 08.07. bis 10.07.2022 holten wir die Feierlichkeiten zum 30-jährigen Städte- und Gemeindepartnerschaftsjubiläum nun nach.

Zu diesen Feierlichkeiten waren Vertreter aller Partnergemeinden eingeladen. Wir konnten eine Delegation aus der Partnerstadt Plettenberg, allen voran Bürgermeister Ulrich Schulte, und der Partnergemeinde Ilbesheim um Bürgermeister Peter Jean begrüßen.

Die Delegationen reisten am Freitag, den 08.07.2022 in Schleusingen an und man traf sich zu einem lockeren „Get together“ in der Teutschen Schule.

Im Anschluss nahmen die Gäste an der Eröffnung des Stadtfestes und dem Chorkonzert in der Johanniskirche teil. Auf dem Stadtfest ließ man dann den Abend gemeinsam ausklingen.

Am Samstag trafen sich alle nach dem Frühstück zur gemeinsamen Altstadtführung mit dem 1. Beigeordneten der Stadt Schleusingen, Jörg Zinn. Nach einem Rundgang durch die Altstadt fand noch eine Führung durch die Gymnasialbibliothek statt.

Um 11.00 Uhr fanden sich die Gäste dann auf dem Markt zur traditionellen Abi-Taufe ein und folgten mit großem Interesse diesem Spektakel.

Für den Nachmittag stand dann eine Ausflugsfahrt mit Vertretern des Stadtrates und verschiedenen Ortsteilbürgermeistern durch die einzelnen Ortsteile der Stadt Schleusingen auf dem Plan.

Am späten Nachmittag fand dann im Künstlerhof „Roter Ochse“ der offizielle Empfang für die Gäste statt. Zu diesem Empfang wurden u.a. auch der hauptamtliche Beigeordnete des Landkreises Hildburghausen, Dirk Linder, Richard Rossel, Bürgermeister der Stadt Zella-Mehlis und Sylvia Luck, erste ehrenamtliche Beigeordnete der Stadt Suhl, begrüßt. Der Bürgermeister der Partnerstadt Plettenberg, Ulrich Schulte und der Bürgermeister der Gemeinde Ilbesheim, Peter Jean, überbrachten ihre Glückwünsche. Als Präsent wurde dem Bürgermeister André Henneberg ein Fahnenständer mit den Fahnen aller Partnergemeinden überreicht. Die Veranstaltung wurde von der Kreismusikschule, der Folkloregruppe Breitenbach und dem Saxophonquartett umrahmt.

Im Anschluss wurde das Jubiläum auf dem Stadtfest gebührend gefeiert.

Als besonderer Gast des Stadtfestes wurde Comedienne Jacqueline Feldmann, gebürtig aus Plettenberg, begrüßt.

Am Sonntag Mittag konnten sich die Gäste auf dem Markt mit Thüringer Klößen stärken. Natürlich nahmen die Vertreter der Partnerstadt bzw. -gemeinde auch am Festumzug teil.

Am Festumzug nahmen auch die Schützen vom Schützenverein Blau Weiß Sundhelle 1951 e.V. mit dem amtierenden Schützenkönig Jörg Klages und der Stadt-Schützenkönig von allen 6 Schützenvereinen aus Plettenberg, Jörg Roch, teil, die anlässlich des Stadtfestes in Schleusingen weilten.

Nach dem Festumzug verabschiedeten sich die Gäste und traten die Heimreise an.

Aktuelles

Verabschiedung von Mitarbeitern

Der Bürgermeister André Henneberg verabschiedete Herrn Udo Kihr zum 30.06.2022 in den wohlverdienten Ruhestand. Herr Kihr war als Mitarbeiter im Bauhof der Stadt Schleusingen beschäftigt.

Weiterhin verabschiedete der Bürgermeister André Henneberg Frau Stephanie Eckhardt nach längjähriger Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung St. Kilian und später in der Stadt Schleusingen zum 30.06.2022 in den Ruhestand.

Der Bürgermeister bedankte sich bei beiden für die stets angenehme Zusammenarbeit und wünschte ihnen für ihren Ruhestand allzeit beste Gesundheit und viel Zeit für Aktivitäten, die bisher meist zu kurz kamen.

Parkzeit Marktplatz Schleusingen

Die Stadtverwaltung Schleusingen informiert, dass die Parkzeit für die Parkplätze auf dem Markt gegenüber der Verkaufsstelle „Nahkauf“ ab sofort auf 30 Minuten begrenzt ist.

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden Az: 57057621
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung von örtlichen Vermessungsarbeiten

Gemeinde: Schleusingen
Gemarkung: St. Kilian
Flur(en): 1, 2
Flurstück(e): 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/13, 115/4, 154/7, 355/8, 355/9, 355/10, 355/11, 355/15, 355/16, 355/18, 373/1, 375/1, 375/2, 375/3, 376/1, 376/2, 376/3, 376/4, 376/5, 376/8, 376/9, 376/10, 376/11, 376/12, 376/14, 376/15, 377/65, 377/67 und ggf. Nachbarflurstücke

Gemarkung: Schleusingen
Flur(en): 3, 6
Flurstück(e): 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/6, 3/7, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/1, 7/5, 7/8, 7/9, 95/2, 103/2, 104/1, 104/2, 104/3, 107/1, 107/2, 151/109, 152/109, 153/11, 164/108, 170/106, 260/109, 302, 303, 7/47, 7/49, 7/51, 7/53, 7/54, 7/55, 11/3, 11/4, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 14/6, 14/12, 14/13, 16, 17/6, 17/8, 18, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 29, 30, 38/31, 44/19, 45/24, 46/24 und ggf. Nachbarflurstücke

Gemarkung: Erlau
Flur(en): 14
Flurstück(e): 4/1, 4/3, 6/48, 6/49 und ggf. Nachbarflurstücke

Lagebezeichnung: Radweg Schleusingen/ St. Killian
Antragsteller: Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 08.08.2022 erfolgt auf den oben genannten Flurstücken eine Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung). Es sollen Grenzpunkte an o.g. Flurstücken und teilweise an deren Nachbarflurstücken wiederhergestellt und ggf. abgemarkt werden.

Wir bitten Sie, uns ab diesem Zeitpunkt den Zutritt zu Ihren Flurstücken zu gewähren.
Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 24 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes.

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung anwesend zu sein. Eine Teilnahme ist nicht erforderlich.
Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung eines Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Olaf Krech
Referatsleite

AUFRUF

- Verdienstvolles Ehrenamt im Landkreis Hildburghausen gesucht -

Der Landkreis Hildburghausen lebt von Menschen, die sich in unterschiedlichen Bereichen unseres Gemeinwesens freiwillig engagieren, die mit viel Liebe und Herzblut ihre Zeit verschenken. Ob in der unmittelbaren Nachbarschaft oder in der Gemeinde, ob im Verein oder in der Kirche, ob in vielfältigen privaten Initiativen oder in Selbsthilfegruppen - überall finden wir gelebte Selbstverantwortung.

Ein weiteres Jahr, welches von der Coronapandemie gezeichnet war, liegt hinter uns. Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise haben unser Aller Leben deutlich eingeschränkt. Das betrifft insbesondere auch die vielfältigen Vereinsaktivitäten in unserem Landkreis, denn bürgerschaftliches Engagement lebt normalerweise von der persönlichen Begegnung.

Mit der Ehrenamtsgala des Landkreises Hildburghausen habe ich diesen bürgerschaftlichen Einsatz Jahr für Jahr in einer angemessenen Form gewürdigt. Das ist eine Herzensangelegenheit von mir, um den zahlreichen ehrenamtlich Engagierten in unserem Landkreis ganz offiziell

„Danke“ zu sagen.

Ich hoffe sehr, die Ehrungsveranstaltung in diesem Jahr wieder ausrichten zu können. Unter Beobachtung und Abwägung des weiteren Pandemiegeschehens und der Rücksichtnahme der besonderen Verantwortung für die Gesundheit Aller werden wir an der Durchführbarkeit der Veranstaltung arbeiten.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte suchen Sie wieder mit mir die Ehrenamtlichen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich wöchentlich durchschnittlich 3 Stunden engagieren,
- mindestens 8 Jahre aktiv sind
  - o in einem Verein,
  - o einer Organisation oder einer Initiative oder
  - o im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“,
- starkes ehrenamtliches Engagement im Landkreis Hildburghausen ausüben

und es somit verdient haben, im Rahmen der diesjährigen **Ehrenamtsgala am 11.11.2022 in Schnett,** gewürdigt zu werden. Die Erfüllung der Kriterien bedeutet dabei nicht gleichzeitig die Teilnahme an der Gala.

Ich bitte Sie sehr herzlich, Ihre **Vorschläge bis zum 31.08.2022** schriftlich oder per E-Mail mit einer ausführlichen Begründung und Befürwortung des jeweiligen Bürgermeisters an Frau Luisa Biengraf, Mitarbeiterin Büro des Landrates, Bereich Ehrenamt, Kultur- und Sportförderung (03685/445-102, biengraf@lrahbn.thueringen.de) zu senden.

Helfen Sie mit, die Ehrenamtlichen zu finden, die es verdient haben, gewürdigt zu werden.

Ihr Thomas Müller
Landrat

Stellenausschreibung

Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n motivierte:n

Garten- und Landschaftsbauer:in (m/w/d)

unbefristet

Ihre Aufgaben:

Sie suchen eine neue Herausforderung? Sie sind Frischluft-Fan, naturverbunden und besitzen handwerkliches Geschick? Ihr Ding ist die Pflege und Gestaltung von Parks, Straßenbegleitgrün sowie Sportanlagen. Auch Aufgaben, die Kraft erfordern, wie z.B. das Pflastern von Wegen und Plätzen oder das Durchführen von Erdarbeiten und Winterdienst stellen kein Problem dar.

Das bringen Sie mit:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner, Garten- und Landschaftsbauer oder Forstwirt
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der freiwilligen Feuerwehr
- Ortskenntnisse
- Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft
- körperliche Belastbarkeit
- flexible Einsatzbereitschaft
- Führerscheinklasse C / CE ist Voraussetzung

Das bieten wir Ihnen:

- ein sympathisches und motiviertes Team
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39,5 Stunden/ Woche
- Vergütung nach TVÖD/ VKA Ost
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten mit Kostenübernahme und Freistellung
- eine zusätzliche Altersvorsorge der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss – und Arbeitszeugnisse bis zum **14.08.2022** an die Stadtverwaltung Schleusingen, Personalabteilung, Markt 9, 98553 Schleusingen, bzw. per Mail an personal@schleusingen.de .
Telefonische Auskünfte erteilt Frau Ittig, 036841 34722.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Sie einer Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Die Stadt Schleusingen fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter:innen und begrüßt deshalb Bewerbungen unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, eventueller Behinderungen oder sexueller Identität. Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber:innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

gez. André Henneberg
- Bürgermeister-

Schleusingen, 19.07.2022

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 30. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 27.06.2022

Beschluss Nr. HA 017/30/2022
Sitzungsdatum: 27.06.2022
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022 - öffentlicher Teil
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 29. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.05.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 018/30/2022
Sitzungsdatum: 27.06.2022
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022 - nichtöffentlicher Teil
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 29. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.05.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 04.07.2022

Beschluss Nr. SR 052/27/2022
Sitzungsdatum: 04.07.2022
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2022 - öffentlicher Teil -
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 26. öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.05.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 053/27/2022
Sitzungsdatum: 04.07.2022
Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 054/27/2022
Sitzungsdatum: 04.07.2022
Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 055/27/2022
Sitzungsdatum: 04.07.2022
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.04.2022 - nichtöffentlicher Teil -
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 25. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 26.04.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 056/27/2022
Sitzungsdatum: 04.07.2022
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2022 - nichtöffentlicher Teil
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 26. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 17.05.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 057/27/2022
Sitzungsdatum: 04.07.2022
Aufhebung des Beschlusses Nr. 021/14/2021 zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 17 Thüringer Waldgesetz; Gemarkung Waldau, Flur 4, Flurstück 50
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. SR 21/14/2021 vom 08.04.2021.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuellen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in der Sitzung am 4. Juli 2022 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Schleusingen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Unverheiratete Personensorgeberechtigte sind bei Aufnahme verpflichtet, einen Sorgerechtsnachweis vorzulegen.
(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einem Kindergarten erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Hausordnung und Konzeption des jeweiligen Kindergartens. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
(3) Die Aufnahme in die Kindergärten der Stadt Schleusingen ist ab dem folgendem Alter möglich:

Kindergarten „Vessertalwichtel“ Breitenbach	ab vollendetem 1. Lebensjahr
Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“ Erlau	ab vollendetem 2. Lebensjahr
Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah	ab vollendetem 1. Lebensjahr
Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen	ab vollendetem 1. Lebensjahr

Die Betreuung der Kinder ist in allen Kindergärten bis zum Schuleintritt möglich.
(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags

Kindergarten „Vessertalwichtel“ Breitenbach
von 6:30 Uhr bis 17 Uhr
Freitag 6:30 Uhr - 16:30 Uhr

Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“ Erlau
Montag - Donnerstag von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah
Montag - Donnerstag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Kindergarten „Schleuseknirpse“ Schleusingen
Gruppen 1-9: Montag - Donnerstag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 6:00 Uhr - 16:30 Uhr
Gruppen 10-12: Montag - Freitag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr

geöffnet.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten eines Kindergartens erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindergärten.
(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Stadt unter Nennung des jeweiligen Kindergartens spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindergarten gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
(5) Die Schließzeiten der Kindergärten sind alle gesetzlichen Feiertage sowie der Zeitraum von 24.12. bis 01.01..
Nach Anhörung des Elternbeirates können für jeden Kindergarten weitere Schließzeiten (z. B. Brückentage, Tage zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festlegt werden. Die Schließzeiten der Kindergärten werden rechtzeitig durch Aushang und der Leandoo-App im Kindergarten bekanntgegeben.

§ 5
Aufnahme/Anmeldung

(1) Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung einen anderen Kindergarten, haben die Eltern zu bestätigen, dass das bisherige Betreuungsverhältnis wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in den Kindergarten gekündigt wurde.
(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme einen der Kindergärten ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch eines Kindergartens nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen nicht älter als vier Wochen sein und müssen zum Beginn der Eingewöhnung im Kindergarten vorliegen.
(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung des Kindergartens nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist dem Kindergarten vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe des gewünschten Kindergartens beantragen.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.
(6) Die Betreuung in einem Kindergarten kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Schleusingen in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in dem schon vor dem Umzug besuchten Kindergarten betreut werden, ist dies der Stadtverwaltung ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Kindergärten sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung erfolgt gemäß dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und darf bis maximal 3 Wochen vor der Aufnahme des Kindes im jeweiligen Kindergarten erfolgen.
(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal des Kindergartens wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen bzw. geändert werden. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung.
(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der

Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal des Kindergarten verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung des Kindergartens bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
(7) Stellt das pädagogische Personal des Kindergartens die akute Erkrankung eines Kindes fest, oder besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen. Ist es den Sorgeberechtigten nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen. Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber (≥38,5°C) hat oder sich sonst offensichtlich unwohl fühlt und das pädagogischen Personal der Ansicht ist, dass es dem Kindergartenalltag nicht mehr folgen oder die Betreuung im Kindergarten nicht gewährleisten werden kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus dem Kindergarten abgeholt werden muss, bleibt dem pädagogischen Personal vorbehalten.
(8) Durch das pädagogische Personal werden keine Medikamente verabreicht. Eine notwendige Medikation ist durch die Eltern sicherzustellen. Ausnahmen sind Notfallmedikamente für chronische Krankheiten nach ärztlicher Indikation und Medikation.
(9) Die Eltern informieren den Kindergarten über alle wesentlichen Veränderungen, welche die zur Betreuung notwendigen Daten, die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
(10) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung des jeweiligen Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in dem Kindergarten aus.
(2) Die Leitung des jeweiligen Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindergärten haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zum Kindergarten sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
(2) Für die Kindergärten besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Elternbeiträge und Verpflegungskosten

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie die Kosten für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Kosten der Verpflegung erfolgt durch Bescheid.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 2 Wochen vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in dem jeweiligen Kindergarten als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht abgemeldet.

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindergärten

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindergärten insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal des Kindergartens bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr oder Verpflegungskosten trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen, Verpflegungskosten, Portfolio sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindergärten werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
(3) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen vom 05.06.2019 sowie die dazugehörigen Änderungssatzung außer Kraft.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 15.07.2022 - Siegel -

Mit Schreiben vom 11.07.2022 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 15.07.2022 - Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der aktuellen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Schleusingen hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in der Sitzung am 04.07.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen.

- Kindergarten Vessertalwichtel Breitenbach
- Kindergarten Erlauer Grashüpfer
- Kindergarten Spatzennest Hinternah
- Kindergarten Schleuseknirpse Schleusingen

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Schleusingen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindergärten Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindergärten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung eines Kindergarten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindergarten sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einen Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise geschlossen bleibt. Dies gilt insbesondere bei den Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 5 Benutzungssatzung für Kindergärten).
(3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in einem der Kindergärten ist nicht zulässig.

§ 6
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 7
Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in einem der Kindergärten erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in einem der Kindergärten abgemeldet wurde.
(2) Die Verpflegungskosten sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll per SEPA-Lastschrift zu erfolgen.

§ 8
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich	Betreuungszeit bis 12 Uhr
ganztags	bis zu 10 Stunden täglich	gemäß Öffnungszeiten des Kiga

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle der Anlage zur Gebührensatzung.
(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,- Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 10
Höhe der Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten richten sich nach dem Angebot der Verpflegungsleistung des jeweiligen Kindergartens. Sie werden für jedes Kind einzeln abgerechnet. Die Verpflegungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für den Wareneinsatz der Verpflegung sowie der Fixkostenpauschale, welche die Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten umfasst. Die Höhe wird in der Anlage zur Gebührensatzung ausgewiesen.

§ 11
Übernahme des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Hildburghausen - Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82-85, 87-88 SGB XII entsprechend.
(3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Hildburghausen - Jugendamt) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich vorzulegen.
(4) Solange kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Gebührenschuldner nach § 3 zahlungspflichtig

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen vom 05.06.2019 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 15.07.2022 - Siegel -

Mit Schreiben vom 11.07.2022 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 15.07.2022 - Siegel -

Anlage

Höhe des Elternbeitrages nach § 9 Abs. 3

	1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind jedes weitere Kind der Familie	
Beträge in Euro	**halbtags** bis 6 h tägl.	**ganztags** Ø 10 h tägl.	**halbtags** bis 6 h tägl.	**ganztags** Ø 10 h tägl.	**halbtags** bis 6 h tägl.	**ganztags** Ø 10 h tägl.
ab 01.09.2022	70,-	120,-	60,-	110,-	50,-	100,-
ab 01.01.2023	80,-	135,-	70,-	125,-	60,-	115,-
ab 01.01.2024	90,-	150,-	80,-	140,-	70,-	130,-

Höhe der Verpflegungsgebühren nach § 10

a) Fixkostenpauschale:
Umfasst alle Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten. Die Fixkostenpauschale ist für alle Kindergärten gleich und wird monatlich berechnet.
Fixkostenpauschale: 39,00 Euro / pro Monat

b) Kindergärten Vessertalwichtel Breitenbach und Erlauer Grashüpfer Frühstück und Vesper wird selbst mitgebracht.
Die Kosten für den Wareneinsatz betragen:
Mittagessen: 3,00 Euro
Getränke: 0,30 Euro
Der Tagessatz für die Ganztags-/Halbtagsverpflegung beträgt 3,30 Euro.

c) Kindergarten Spatzennest Hinternah:
Frühstück wird selbst mitgebracht. Getränke sind in den Kosten enthalten.
Die Kosten für den Wareneinsatz betragen:
Mittagessen: 3,15 Euro
Vesper: 0,44 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 3,59 Euro. Für die Halbtagverpflegung beträgt der Tagessatz 3,15 Euro.

d) Kindergarten Schleuseknirpse Schleusingen:
Frühstück wird selbst mitgebracht.
Die Kosten für den Wareneinsatz betragen:
Mittagessen: 2,58 Euro
Vesper: 0,40 Euro
Getränke: 0,30 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 3,28 Euro. Für die Halbtagverpflegung beträgt der Tagessatz 2,88 Euro.

Mitteilungen

Dorfentwicklung im Ortsteil Hinternah

Fördermöglichkeiten und Antragsverfahren

Die Stadt Schleusingen ist mit dem Ortsteil Hinternah von 2019 bis 2023 Förderschwerpunkt der Thüringer Dorferneuerung.
Dies bietet Ihnen die Chance, mit Fördergeldern Investitionen an Gebäuden und an der dörflichen Infrastruktur zu tätigen.
Förderfähig sind zum Beispiel Werterhaltungsmaßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern und Türen in regionaltypischer Bauweise und Material und die orts- und regionaltypische Gestaltung von Hof- und Grünflächen. Fördermittel können jährlich zum **15.01.** für das laufende Jahr beantragt werden, letztmalig zum **15.01.2023** für 2023, 2024 und 2025.
Private Maßnahmen (von Privatpersonen, Vereinen oder Firmen) können mit **bis zu 35 %** der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens mit 15.000,00 € pro Objekt (Gebäude) bezuschusst werden. Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500,00 € werden nicht bezuschusst.
Förderfähig sind ausschließlich Firmenleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien.
Wichtig ist auch, dass mit dem zu fördernden Vorhaben noch nicht begonnen und auch noch kein Auftrag erteilt wurde. Dies ist erst nach Genehmigung durch die Förderbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)) möglich. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Prüfung der Maßnahme auf Basis der tatsächlich gezahlten Rechnung - die Leistungen müssen also zu 100% vorfinanziert werden.

Eine Beratung über die Fördermöglichkeiten, die Fördervoraussetzungen sowie Unterstützung beim Ausfüllen des Antrages erhalten Sie von den Mitarbeitern der Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG)- dem betreuenden Planungsbüro, Telefon (0361) 4413-141. Diese Beratung ist für Sie kostenfrei und Voraussetzung für einen Förderantrag.

Weitere Auskünfte und Informationsmaterial zu Fördermöglichkeiten über die Dorferneuerung erhalten Sie über das Bauamt Schleusingen, Telefon (036841) 34755.

Mit freundlichen Grüßen
André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Kirmes
19.08.-21.08.2022
Breitenbach
An der Schule

Freitag 19.08.
Ab 21 Uhr DISCO mit Disco Voyage

Samstag 20.08.
Ab 9 Uhr Ständchen
20 Uhr Kirmestanz mit Voice of Music

Sonntag 21.08.
10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Greiner
10:30 Uhr stimmungsvoller Frühschoppen mit der Blaskapelle Breitenbach
Ab 12 Uhr Mittagessen mit Klößen und Roulade
13:30 Uhr Umzug der Kirmesgesellschaft durch den Ort mit Sprüchen der Kirmesburschen an der Linde
Anschließend Kindertanz und gemütlicher Ausklang mit Disco Voyage

Die Kirmesgesellschaft Breitenbach freut sich auf Euer Kommen!

KIRMESGESELLSCHAFT 17...18...19 BREITENBACH

Einladung zum 25. Treffen der Landsenioren

Der Vorstand der Landsenioren Südthüringen lädt alle ehemaligen Mitglieder und Beschäftigte der Landwirtschaft, ehemalige Mitarbeiter der damals beigeordneten Betriebe und Institutionen der Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen und Sonneberg zum 25. Regionaltreffen der Landsenioren am **Mittwoch, den 17.08.2022** ab **13.30 Uhr** nach **Reurieth in das Kulturhaus der Agrargenossenschaft** Reurieth, Bahnhofstr. 201 ein.
Neben dem Bericht des Vorstandes soll über die Entwicklung der Landwirtschaft, der Demographie und der Daseinsvorsorge bei uns in Südthüringen informiert und diskutiert werden.

Albert Seifert
Vorstandsvorsitzender

Die Deutschland Tour kommt nach Schleusingen

Die Deutschland Tour ist das größte Radrennen des Landes. Die Rundfahrt lockt die weltbesten Radsport-Profis in die Region. In diesem Jahr führt die Strecke an fünf Tagen von Thüringen über Hessen nach Baden-Württemberg. Und gleich auf der ersten Etappe ist Schleusingen mit drei Ortsteilen dabei.

Am 25. August ist Gänsehaut garantiert, denn Schleusingen ist ein wichtiger Teil dieses einmaligen Spitzensport-Erlebnisses! Auf dem Weg von Weimar nach Meiningen durchquert die Deutschland Tour unsere Ortseile Waldau, Oberrod und Heckengereuth. Für die Radsport-Profis ist dieser Tag der erste lange Renntag. 171 Kilometer fahren sie durch das südliche Thüringen. Großer Sport im Freistaat und am Ende wartet ein spannendes Finale.

Die SchleusingerInnen werden der Deutschland Tour einen würdigen Empfang bieten. Das freut die Profis auf ihren Rädern und ein Millionenpublikum in 190 Ländern, in die das Rennen übertragen wird. Die Karawane von Deutschlands wichtigstem Radsport-Ereignis zieht voraussichtlich zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr durch unsere Ortsteile Waldau, Oberrod und Heckengereuth. Ausgehend von Langenbach kommend, weiter über die Hauptstraße Waldau, durch die Ortsdurchfahrten Oberrod und Heckengereuth, am Bergsee vorbei bis zur Umgehungsstraße von Ratscher nach Rappelsdorf „erfahren“ die Profis Schleusingen.

Bitte beachten Sie, dass im genannten Zeitraum die Strecke für ca. eine Stunde für den Verkehr komplett gesperrt ist. Achten Sie bitte auf die Hinweise der Streckenposten und planen Sie entsprechend Zeit ein.

Nähere Informationen finden Sie auf der Veranstaltungswebsite www.Deutschland-Tour.com.

Sonstiges

Gratulation

Am 01.07.2022 feierte Herr Burkhard Engel aus Hinternah seinen 95. Geburtstag. Hauptamtsleiter Sebastian Fleischmann überbrachte die Glückwünsche des Bürgermeisters.

„Auf Wiedersehen“ unsere Bären 2022

So schnell vergehen die Jahre im „Spatzennest“. Aus unseren kleinen Küken und Käfern sind nun große Schulanfänger geworden. Wir blicken zurück auf eine wunderschöne Kindergarten-Zeit. Begleitet, von der ein oder anderen Träne in der Eingewöhnungszeit bis hin zu einer erlebnisreichen gemeinsamen Zeit mit unserer Steffi.
Eine Zeit voller Abenteuer, Ausflügen, Ereignissen und jeder Menge Spaß. So erinnern wir uns gerne unter anderem an unser Projekt „Mein Körper“ oder die Schmetterlingszüchtung. Der Ausflug mit dem Bus nach Waffenrod war unser kleines Highlight.
Unser Zuckertütenfest am 01. Juli 2022 war der krönende Abschluss dieser schönen Zeit. Doch ach du Schreck! Die Zuckertüten sind weg! Unser großer Zuckertütenbaum wird Wochen vor unserem Zuckertütenfest reichlich gegossen und gedüngt, sodass große Zuckertüten an ihm wachsen. Doch als wir in diesem Jahr aus dem Wald wiederkamen, hing dort keine einzige. Die fleißigen Zwerge aus dem „Spatzennest“ waren es! Sie haben unsere Zuckertüten vor dem Regenwetter gerettet. Voller Freude nahmen unsere 14 Schulanfänger diese entgegen.
Der Tag hatte auch so noch viel zu bieten. Die Feuerwehr war zu Besuch und die Eltern unserer Schulanfänger spielten uns das Märchen „Rotkäppchen“ vor, bei dem unsere Bauchmuskeln sehr beansprucht wurden. Den Abend ließen wir gemütlich am Lagerfeuer mit Stockbrot ausklingen. Nach unserer Einlage „mach die Robbe“ stand zum Abschluss unsere Übernachtung im Kindergarten an.
Doch nun ist es soweit und wir verabschieden unsere Schulanfänger in die Grundschule nach Hinternah, Schönbrunn, Schleusingen und Suhl. Wir denken an eine schöne Kindergartenzeit zurück und wünschen euch eine tolle Schuleinführung, viele neue Freunde und Erlebnisse. Wir werden euch vermissen.

Eure Erzieher und Kinder aus dem „Spatzennest“

Stellenausschreibung

www.wavh.de

Wir suchen für unseren Eigenbetrieb
ab sofort

einen Mitarbeiter als
Installateur Trinkwasserversorgung

Ihre Aufgaben in unserem Wasserwerk

- Betrieb, Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und Wasserverteilung.
- Bau, Reparatur und Instandhaltung von Trinkwasserleitungen einschließlich Grundstücksanschlüssen.
- Neueinbau und Wechseln von Wasserzählern.
- Pflege und Instandhaltung an und in Gebäuden und Außenanlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen, Durchführung Winterdienst.
- Fahren und Bedienen von Spezial- und Einsatzfahrzeugen.
- Teilnahme am Bereitschafts- und Wochenenddienstdienst.

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Installateur Wasser, Anlagenmechaniker/Rohrnetzbauer oder im Tiefbau.
- Die Fahrerlaubnis Klasse B bzw. BE oder CE sowie Bereitschaft zur Erlangung der Fahrerlaubnis Klasse CE, soweit nicht vorhanden.
- Berufs- sowie Branchenerfahrung (vorteilhaft), Grundkenntnisse EDV.
- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Eigeninitiative und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- Unbefristeten Arbeitsvertrag als Vollzeitstelle,
- Gewährleistung der Einarbeitung in das Aufgabengebiet,
- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- eine selbstständige eigenverantwortliche Tätigkeit in einem erfahrenen Team,
- Vergütung nach dem TVöD Entgeltgruppe 5 mit Aufstiegsmöglichkeit.

Sie haben Interesse und möchten in unserem Team mitarbeiten? Dann bewerben Sie sich mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien, ggf. Beurteilungen) **bis zum 31.08.2022.** Sie können ihre Bewerbung schriftlich an den **Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16 in 98646 Hildburghausen** oder elektronisch (h.feigenspan@wavh.de) an uns richten. Ihr Ansprechpartner ist Herr Henry Feigenspan (Tel. 03685 794716)

Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten im Rahmen und zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens zu Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der vorgenannten Stelle schriftlich oder elektronisch widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf der Einwilligung u.U. dazu führt, dass die Bewerbung im laufenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Büro der Werkleitung
Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen
Birkenfelder Straße 16
98646 Hildburghausen